

Protokoll zur Veranstaltung der LAG UB Berlin-Brandenburg

29. Januar 2008

Anwesend: 40 Personen

Ort: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin

Themenschwerpunkt:

Persönliches Budget und Arbeit im Rahmen des Sozialamtes / Eingliederungshilfe

Gäste: Frau Urbaschik, Herr Koch (Gruppenleiter im Fallmanagement, Friedrichshain–Kreuzberg)

Herr Evthimiou, Herr Hoffrichter (Spastikerhilfe)

Herr Hoffrichter spricht im Namen von Herrn Evthimiou. Herr Evthimiou ist Rollstuhlfahrer und verwendet einen Sprachcomputer. Er ist in der Tagesförderstätte der Spastikerhilfe und möchte in den ersten Arbeitsmarkt. Nachdem seine Lebenslauf kurz dargestellt wurde, stellte Herr Evthimiou die Frage: „Was muss ich tun, damit ich meinem Ziel näher komme?“ und „Was kann die LAG UB tun?“

Laut Herrn Koch ist es möglich, das Persönliche Budget im Sozialamt zu beantragen, um verschiedene Leistungen einzukaufen. Z. B. um einen Helfer zu finden, der die Arbeitssuche vornimmt, ein Bewerbungstraining oder ähnliches durchführt (Vergleich z. B. Aufgaben des Integrationsfachdienstes § 110). Um bei der Pflege während der Arbeit Hilfe zu bekommen ist ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget erforderlich. Eine Abstimmung mit der Pflegekasse wird dadurch erforderlich.

Eine Stellungnahme des Fachdienstes/Gesundheitsdienstes wird vom Sozialamt eingeholt, wenn es darum geht, die Chancen der beruflichen Möglichkeiten auf den ersten Arbeitsmarkt einzuschätzen.

Herr Evthimiou benötigt mehr als eine Arbeitsassistentz¹. Die Arbeitsassistentz ist zu wenig bzw. nicht möglich, weil er a) komplexe Hilfestellungen benötigt und b) die Beschäftigung vermutlich in erster Linie nicht dem Erwerb dient, sondern eher der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. einer sinnvollen Tagesstruktur. Eine wichtige Frage lautet: Geht es um

¹ Arbeitsassistentz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (Assistenznehmern) bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten Assistenzkraft im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Leistung setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen. Das Austauschverhältnis Arbeit gegen Entgelt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben. (nähere Infos: <http://www.arbeitsassistentz.de/>)

Erwerbseinkommen im Sinne eines Arbeitsplatzes² oder nicht? Wird in erster Linie kein Erwerbseinkommen erzielt, sind Leistungen zur Lebenserhaltung unbedingt erforderlich.

Das Sozialamt zahlt 156 Euro pro Tag für Hr. Evthimiou in der Tagesförderstätte. Dieser Betrag ist für das Persönliche Budget möglich.

Hr. Douglas verweist auf den gesetzlichen Wortlaut SGB IX § 17 (3), dass die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten soll. In Ausnahmefällen können die Kosten aber auch höher sein. Aus dem alten und neuen Sozialrecht bedeutet "soll" nicht einfach eine freie Ermessungsentscheidung eines Amtes, sondern dass es die Pflicht eines Sozialamtes ist, dem Willen des Antragstellers so weit wie möglich zu entsprechen, und inhaltlich zu begründen, wenn diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann. "Ermessensentscheidung" heißt lange nicht, dass das Amt unbegründet und nach Belieben entscheiden kann. Es muss Wege positiv suchen, um dem Wunsch des Antragsstellers zu entsprechen. Weiters müssen die Kosten eines Budgets nicht allein auf dem bisher bezahlten Tagessatz basieren - das Sozialrecht ist bedarfsorientiert, und somit ist die Koppelung an institutionelle Preise nicht zulässig, wenn der Bedarf eines Budgets anders berechnet werden muss.

Kann Herr Evthimiou einen IFD beauftragen? Die Frage wurde unterschiedlich kommentiert. Herr Schwarz verweist darauf, dass die IFD's das Ziel haben, eine Vermittlung auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes mit entsprechendem Erwerbseinkommen durchzuführen. Generelle Anmerkung von Hr. Schwarz: Lt. § 111 Abs. 1 SGB IX werden die IFD im Auftrag der Reha-Träger oder der Integrationsämter tätig. D.h. im Regelfall wird der IFD nur tätig, wenn ein solcher Auftraggeber vorhanden ist. Selbst wenn man das im Interesse der selbstbestimmten Teilhabe "aufweichen" würde, dann wäre der Kostenfaktor für Ihre Zielgruppe problematisch. Dies deshalb, weil der Preis für eine IFD-Leistung in den gemeinsamen Empfehlungen nach § 113 Abs. 2 SGB IX quasi festgelegt ist. Nach § 17 Abs. 3 SGB IX soll die Leistung in Form des PB die Kosten für die Sachleistung jedoch nicht überschreiten.

Frau Rost verweist darauf, dass aktuell 180 Euro monatlich / pro Person für die Vermittlungstätigkeit von den Rehabilitationsträgern bezahlt werden. Bei einer Fallzahl von ca. 30 Personen ist es nicht möglich, Herrn Evthimiou angemessen zu unterstützen. Es müssten neue Beauftragungsregelungen mit dem Sozialamt und Integrationsamt vereinbart werden, um die Zielgruppe der schwer mehrfach behinderten Menschen im IFD unterstützen zu können.

Aus Sicht von Herrn Schwarz bedarf es keiner neuen „Beauftragungsregelungen“, da die IFD Aufträge der Reha-Träger außerhalb des vom Integrationsamt (vor)finanzierten Personals annehmen und entsprechende Einnahmen beim Träger des IFD verbleiben.

Andere Kommentare verwiesen darauf, dass es prinzipiell bereits jetzt schon möglich sein könnte, mit dem Persönlichen Budget den IFD zu beauftragen. Derzeit gibt es noch keinen Präzedenzfall.

² Die Leistung zur Arbeitsassistenz setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in einem tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz im Sinne von § 73 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX beschäftigt ist.

Herr Koch meinte, dass Rentenversicherungsbeiträge vorerst vom Sozialamt übernommen werden könnten.

Herr Lauenroth spricht sich dafür aus, IFD's für besondere Zielgruppen zu gründen. Z. B. einen IFD für Menschen mit geistiger Behinderung und erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Nach der Pause wurde über WfbM Mitarbeiter/innen gesprochen. Prinzipiell sind alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben budgetfähig.

In der aktuellen Stellungnahme der BAG UB vom Januar 2008 wird u.a. auf eine besondere Problematik hingewiesen: (...) „Wenn Budgetnehmer betriebliche Alternativen zum Arbeitsbereich der WfbM bzw. zu Außenarbeitsplätzen suchen, entfallen für sie bei der Inanspruchnahme externer Angebote ebenfalls die für WfbM geltenden Sozialversicherungsansprüche. Hier besteht die grundsätzliche Problematik darin, dass auch dauerhaft leistungsgeminderte WfbM-berechtigte Personen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt i.d.R. als voll erwerbsfähig gelten. Da die volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung dann nicht mehr offiziell besteht, ist die soziale Absicherung der Budgetnehmer den Lohn gebunden bzw. unmittelbar abhängig von der jeweiligen Sozialversicherungsregelung für die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen [„Minijobs“]; Niedriglohn-Beschäftigungen [„Gleitzone“]). Außerhalb von Angeboten der WfbM sind demnach nur diejenigen Budgetnehmer abgesichert, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden.“

Herr Koch verweist bei WfbM berechtigte Personen auf das Job 4000 Programm. In Berlin ist für die Abwicklung des Programms das Integrationsamt zuständig.

Herr Trebesius verweist darauf, dass die LAG WfbM Berlin sich intensiv mit dem Persönlichen Budget auseinandersetzt. WfbM's bieten ein Komplexangebot an Leistungen an (Beschäftigung, Ausflüge, psychosoziale Betreuung usw.). In Berlin haben die Werkstätten vereinbart, das Komplexangebot noch nicht in Einzelleistungen zu teilen. Es gibt aktuell zahlreiche offene Fragen: Was passiert bei verkürzter Beschäftigung? Wie kann die Problematik der „vollen Erwerbsminderung“ und der Verlust an Ansprüchen gelöst werden? Die LAG WfbM Berlin ist an einer Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets interessiert.

Herr Schwarz weiß im Moment von drei Personen, die im Rahmen des JOB 4000 Programms den Übergang von der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt erproben- bei drei weiteren Personen steht die Beauftragung der IFD unmittelbar bevor.

Sonstiges:

Herr Burtscher verweist darauf, dass am 21. Mai 2008 die nächste Mitgliederversammlung der LAG UB Berlin-Brandenburg stattfindet. Er ladet die Anwesenden ein, eine Mitgliedschaft in der BAG UB zu bedenken. Damit sind sie automatisch stimmberechtigtes Mitglied in der LAG UB. Nähere Informationen zur Mitgliedschaft:
<http://www.bag-ub.de/mitgliedschaft.htm>

Protokoll: Burtscher R. 23. Feb. 2008